



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/4-V/5/89

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

L. Kleingraber

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Rosenmayr 2822

Betreff:		Ihre GZ/vom	
GESETZENTWURF			
ZI	34	Ge	98f
Datum:	17. JULI 1989		
Verteilt:	21. Juli 1989		

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 13. KFG-Novelle mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

13. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Yao



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.722/4-V/5/89

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rosenmayr	2822	Z1.170.017/1-V/7/89 20. April 1989

Betrifft: 13. KFG-Novelle

Der mit der oz. Note übermittelte Gesetzesentwurf gibt dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen
Anlaß:

Zu Art. I:

Der nach dem Wort "Leichtmotorrad" gesetzte Doppelpunkt sollte
entfallen und nach dem Wort "Motorrad" sollte ein Beistrich
eingefügt werden.

Im zweiten Teil der lit.c sollte vor dem Wort "höchstens" das
Wort "insgesamt" eingefügt werden.

- 2 -

Zu Z 2:

Nach den Worten "kombinierter Verkehr" sollte der Doppelpunkt entfallen.

Die Worte "weiter" am Ende der lit.a und b sollten aus sprachlichen Gründen entfallen.

Zu Z 3:

Hier sollte nach dem Wort "Güterbeförderung" ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 5:

Hier sollte nach den Worten "Ausweis zum Lenken von Motorfahrrädern" ein ausdrücklicher Verweis "(§ 68c)" eingefügt werden.

Zu Z 7:

Abs. 2 erscheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG zu wenig determiniert. Im Gesetz selbst sollte Art und Weise sowie Umfang der Fahrprobe angegeben werden. Auch sollte angegeben sein, welche Organe die Fahrprobe abzunehmen haben.

In Abs. 3 erster Satz sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, ob es für die Anordnung der Nachschulung Voraussetzung sein soll, daß der Besitzer der Lenkerberechtigung auf Probe gemäß § 99 Abs.1 oder 2 StVO 1960 bestraft wurde oder bloß darauf, daß er das äußere Tatbild des § 99 Abs. 1 oder 2 StVO 1960 verwirklicht hat.

Im ersten Fall könnte der erste Satz des Abs. 3 wie folgt formuliert werden: "Ist der Besitzer einer Lenkerberechtigung wegen einer innerhalb der Probezeit begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs.1 oder 2 StVO 1960

- 3 -

bestraft worden, so hat jene Behörde, welche die Lenkerberechtigung erteilt hat, innerhalb eines Monats nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, eine Nachschulung anzuordnen."

Soll es jedoch bloß darauf ankommen, daß das äußere Tatbild des § 99 Abs.1 oder 2 StVO 1960 verwirklicht wurde, so könnte folgende Formulierung gewählt werden: "Setzt der Besitzer einer Lenkerberechtigung innerhalb der Probezeit ein Verhalten gem. § 99 Abs 1 oder 2 StVO 1960, so hat jene Behörde, welche die Lenkerberechtigung ausgestellt hat, innerhalb eines Monats nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, eine Nachschulung anzuordnen. Dies gilt nicht, wenn das Verhalten des Besitzers der Lenkerberechtigung keinen Grund gibt daran zu zweifeln, daß er die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 erfüllt."

Jedenfalls sollte vermieden werden, daß die "Führerscheinbehörde" in einem Verfahren, in welchem sie das AVG 1950 anzuwenden hat, über die Strafbarkeit eines Verhaltens gem § 99 Abs.1 oder 2 StVO 1960 zu entscheiden hat. Diese Frage kann nämlich nur in einem nach den Bestimmungen des VStG 1950 (mit den darin festgelegten Rechtsschutzmöglichkeiten) geführten Verfahren entschieden werden.

Beide Formulierungen hätten auch den Vorteil, daß Abs. 5 entfallen kann.

Im zweiten Satz des Abs. 3 sollte vor den Worten "Verwaltungsstrafe", "Androhung" und "Entzug" ein Artikel gesetzt werden.

Im Abs. 4 sollten die Ziffern in Worten ausgedrückt werden (anstelle "3": "drei").

In den Abs. 2, 6 und 7 sollte sowohl der Inhalt als auch die Art und Weise der Durchführung der Fahrprobe und der Nachschulung im Sinne des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG genauer geregelt und die hier zu erlassende Verordnung inhaltlich näher

- 4 -

vorherbestimmt werden. Die Wendung "dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend" reicht für eine inhaltliche Determinierung nicht aus. Auch sollte in Abs. 7 ausdrücklich die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festgelegt werden.

Der erste Satz des Abs. 8 sollte aufgrund der vorgeschlagenen Neuformulierungen des Abs. 3 entfallen.

Der zweite Satz des Abs. 8 sollte als selbständiger Absatz und im Hinblick auf § 1 DSG wie folgt formuliert werden: "Wenn der Besitzer einer Lenkerberechtigung wegen einer innerhalb der Probezeit gesetzten Handlung gemäß § 99 Abs.1 oder 2 StVO 1960 bestraft wurde, so hat die hiefür zuständige Behörde die Daten des Verwaltungsverfahrens, welche für die Anordnung der Nachschulung gemäß Abs. 3 eine wesentliche Voraussetzung bilden, jener Behörde zu übermitteln, welche die Lenkerberechtigung ausgestellt hat." Soll es in Abs. 3 für die Anordnung der Nachschulung jedoch nicht auf eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 99 Abs. 1 oder 2 StVO 1960, sondern auf die Verwirklichung des äußeren Tatbildes dieser Verwaltungsübertretungen ankommen, so sollte dieser Absatz wie folgt beginnen: "Wenn gegen den Besitzer einer Lenkerberechtigung wegen einer Handlung gem. § 99 Abs. 1 oder 2 StVO 1960 innerhalb der Probezeit ein Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt wird, ..."

Zu Z 10:

Die Novellierungsanordnung sollte hier wie folgt formuliert werden: "Nach § 68 werden folgende §§ 68a, 68b und 68c eingefügt:".

Zu § 68a:

Hier sollten die Worte "bereits" und "neuerliche" entfallen und die Zahl "2" durch das Wort "zwei" ersetzt werden.

- 5 -

Zu § 68b:

In dieser Bestimmung sollte die Zahl "3" durch das Wort "drei" ersetzt werden.

Zu § 68c:

Aus systematischen Gründen sollte die Verpflichtung zum Mitführen des Ausweises zum Lenken von Motorfahrrädern in § 102 Abs. 5 lit.a ausdrücklich verankert werden.

Es erschiene dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Hinblick auf Art. 18 B-VG und im Hinblick auf die Gewährleistung des Rechtsschutzes zweckmäßig, zur Ausstellung des Ausweises zum Lenken von Motorfahrrädern nicht Private als "beliehene Unternehmer" zu berufen, sondern hiefür eine Zuständigkeit jener Behörden vorzusehen, welchen die Ausstellung des Führerscheins obliegt. Hierbei könnte durchaus ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen sein.

Abs. 3 erscheint im Sinne des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG verfassungsrechtlich bedenklich, da hier in zu unbestimmter Weise ein Privater als "beliehener Unternehmer" zur Ausstellung eines Papiers berechtigt werden soll, aus welchem sich Rechte ergeben. Die Umschreibung der Qualifikationserfordernisse dieses "beliehenen Unternehmers" mit dem Wort "erforderlich" ist zu unklar.

Auch sollte in dieser Bestimmung klar angegeben werden, unter welchen Voraussetzungen der Ausweis auszustellen ist und welcher Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Ausstellung besteht.

In sprachlicher Hinsicht sollte Abs. 3 wie folgt eingeleitet werden: "Die praktische Ausbildung und die Ausstellung von Ausweisen ...".

- 6 -

Auch Abs. 4 sollte im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG näher determiniert werden. So sollte genauer gesagt werden, ob und in welcher Form vor Ausstellung des Ausweises die Verkehrszuverlässigkeit zu überprüfen ist.

Abs. 4 sollte wie folgt eingeleitet werden: "Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat durch Verordnung ... festzusetzen."

Zu Z 11:

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG zu wenig determiniert. Art und Inhalt der Nachschulung sollten genauer umschrieben werden. Auch sollte ausgesprochen werden, von wem die Nachschulung durchzuführen ist.

Zu Z 12:

Da § 104 Abs. 9 keine Einschränkung auf Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit inländischem Kennzeichen enthält, erscheint fraglich, ob diese Bestimmung notwendig ist.

Zu Z 18:

Es sollte erwogen werden, die in dieser Bestimmung enthaltenen Vorschriften in § 122 zu integrieren.

In Abs. 2 Z 1 lit.b sollte das Zitat "§ 122 Abs. 2 z 1 lit.a bis d" lauten.

Zu § 122b Abs. 2 Z 2 lit c und d stellt sich die Frage, wie die dort geforderten Voraussetzungen nachzuweisen sind. Sollten in diesem Zusammenhang Datenermittlungen oder -übermittlungen erforderlich sein, so wäre dies ausdrücklich anzurufen.

- 7 -

§ 122 Abs. 4 erster Satz scheint im Hinblick auf Abs. 1 erster Satz redundant zu sein. Zudem stellt sich die Frage, wer die in Abs. 4 letzter Satz angeordneten Unterlagen zu führen hat und wodurch das Einsichtsverlangen der Behörde determiniert ist.

Abs. 6 lit a sollte mit Kleinbuchstaben "die..." beginnen.

Zu den Erläuterungen:

Den Erläuterungen sollte ein Vorblatt vorangestellt werden. Im Allgemeinen Teil sollte überdies eine Aussage über die Kompetenzgrundlage sowie über die "Europakonformität" getroffen werden.

Von einer Stellungnahme zu den "Punktationen" darf das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in diesem Stadium absehen.

25 Ausfertigungen dieser Erledigung ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

13. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

juao